

1. Abweichungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a bis 135 c BauGB vom 15.07.2011

Aufgrund des § 135 c Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S.619) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 ff) – SGV.NRW.2023 –, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S.688), hat der Rat der Stadt Korschenbroich in der Sitzung am 14.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Soweit nicht diese, in Form einer Abweichungssatzung abgefasste Einzelsatzung etwas anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen der in der Präambel genannten Ausgangssatzung.

§ 2

Geltungsbereich

Die Abweichungssatzung bezieht sich auf den Bebauungsplan Nr. 30/45 „Südliche Konzentrationszone Windenergie“.

§ 3

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2 und 3 der Ausgangssatzung erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der Anzahl der möglichen Windkraftanlagen (eine je Baufeld) verteilt.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Abweichungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen der Stadt Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 15.07.2011

(H. J. Dick)
Bürgermeister